

s.B.34.66.Tanz.O.
a.812.16(Künzler)

- LT/am

AN	HN SE HD	1/12
Datum	23.8.	
Von	Mr. K. K.	
EPO		23.8.74 17
Ref. s.B. 34.66.Tanz.O.		

Bern, den 22. August 1974

An die Politische Direktion II

Schweizerische Interessen in Tansania

Wir danken Ihnen für Ihre Notiz vom 8. August 1974, mit der Sie uns den Vorschlag von Herrn A. Kuenzler vom 23. Juli 1974 zur Stellungnahme unterbreiten, die Entschädigungsansprüche der von Nationalisierungsmassnahmen betroffenen Schweizerbürger gegenüber Tansania mit Rücksicht auf das Investitionsabkommen durch den Bund zu bevorschussen.

Hierzu nehmen wir wie folgt Stellung:

1. Es ist bedauerlich, dass das Investitionsschutzabkommen, das die Schweiz mit der Regierung der Vereinigten Republik Tansania am 3. Mai 1965 abgeschlossen hat, trotz des eindeutigen Wortlautes nicht spielt. Nachdem die bisherigen diplomatischen Interventionen offenbar zu keinem Ziel geführt haben und das im Abkommen vorgesehene Schiedsgerichtsverfahren wegen der devisarechtlichen Lage von Tansania zu einem Streit um "Kaisers Bart" würde, könnte man sich in der Tat fragen, ob es nicht aus verschiedenen Gründen besser wäre, das Abkommen zu kündigen. So darf nicht vergessen werden, dass die Schweizerbürger durch dieses Abkommen in eine falsche Sicherheit gewiegt werden und, wie die Eingabe von Herrn Kuenzler mit aller Deutlichkeit zeigt, dazu verleitet werden könnten, die Schweiz für allfällige Schäden haftbar zu machen. (Vgl. Sätze wie die folgenden: "Im Mai 1965 wurde zwischen der Schweiz und Tansania ein Abkommen getroffen, das die Bezahlung von Schweizerbesitz in Tansania im Falle von Nationalisierung festlegt." ... "Wir sind uns bewusst, dass die Betroffenen in den meisten Fällen, rein rechtlich gesehen, kein Anrecht auf

staatliche Unterstützung haben. Wir glauben aber, dass wir ein moralisches Anrecht haben, dass wir in gewissem Sinne ein Ausnahmefall sind, dass unser Gesuch um Vorschuss gegen Hinterlagen unserer Guthaben wohlwollend geprüft wird. Durch das getroffene Abkommen mit Tansania hat die Schweiz bereits die Dringlichkeit der Fürsorge bekundet. Die Schweizer in Tansania glaubten sich durch das Abkommen gesichert.")

Ein weiteres Festhalten an einem Abkommen, das nur auf dem Papier steht, könnte uns in der Tat von seiten der betroffenen Auslandschweizer mit der Zeit recht unangenehme Vorwürfe eintragen. Es fragt sich, ob man nicht die Behörden von Tansania auf diplomatischem Weg auf die Gefahr einer Kündigung aufmerksam machen sollte.

- Sie würden
wohl nicht
dagegen
einwenden
haben*
2. Der Vorschlag auf Bevorschussung von Forderungen gegen ausländische Schuldnerstaaten ist im übrigen nicht neu. Er wurde schon verschiedentlich von anderer Seite in anderem Zusammenhang erhoben. Bis heute hat der Bundesrat derartige Begehren mit einer einzigen Ausnahme stets abgelehnt. Verantwortlich für die Entschädigung ist der enteignende Staat und nicht die Eidgenossenschaft.

Wir haben es, wie Tansania es beweist, nicht einmal mit einem Abkommen in der Hand, dafür zu sorgen, dass entsprechend den völkerrechtlichen Grundsätzen wie auch dem getroffenen Abkommen angemessene Entschädigungen bezahlt werden (vgl. Artikel 3, Ziffern 3 und 4 des Abkommens mit Tansania).

Eine Bevorschussung durch den Bund liefe im Endresultat auf eine Entschädigungszahlung durch die Eidgenossenschaft hinaus. Wir würden damit ein gefährliches Präjudiz schaffen. Es ist nicht zu vergessen, dass eine ganze Anzahl von Staaten Nationalisierungen vorgenommen haben. Wenn wir im Falle Tansania zur Vorschusszahlung übergehen, werden die Schweizer aus Algerien, aus dem Kongo, aus Marokko, aus der DDR, aus der

Sowjetunion usw. sofort mit dem gleichen Begehren kommen. Die Auswirkungen rechtlicher und finanzieller Natur wären unabsehbar. Eine derartige Praxis würde zudem noch zaudernde Staaten geradezu einladen, entschädigungslose Enteignungen durchzuführen. Daran haben wir kein Interesse.

Die von uns obenerwähnte Ausnahme betrifft lediglich die seinerzeitigen Opfer nationalsozialistischer Verfolgungen. Der Bundesrat hat in der Botschaft an die Bundesversammlung zu diesem Aspekt sehr eingehend Stellung genommen. Wir verweisen der Kürze halber auf die entsprechende Botschaft vom 1. Februar 1957, Ziffer III., Absatz 1 (BB1 1957, 63).

Dies war und ist die einzige Ausnahme, die je getroffen wurde. Wie die Ausführungen zeigen, kann sie keinesfalls als Präjudiz herangezogen werden.

3. Vielleicht gibt es aber eine andere Lösung: U.W. erhält Tansania technische Entwicklungshilfe. Wäre es nicht möglich, mit der Regierung von Tansania ein Abkommen zu treffen, welches es gestatten würde, die schweizerischen Entwicklungsgelder für die von Tansania zu erbringenden Entschädigungszahlungen heranzuziehen, ähnlich wie das beispielsweise mit Tunesien seinerzeit vereinbart wurde?
4. Abschliessend möchten wir erwähnen, dass August Kuenzler unserem Dienst kein Unbekannter ist. Er versuchte im Verlaufe der letzten Jahre auf verschiedene Weise, sein Vermögen aus Tansania soweit als möglich herauszubringen. In diesem Sinne betrachtete er den Solidaritätsfonds der Auslandschweizer als ein Mittel, um Geld in die Schweiz zu transferieren durch versuchten mehrmaligen Beitritt zum Solidaritätsfonds und Leistung von Einmaleinlagen, durch Einreichung eines Gesuches, dem Fonds ein zinsloses Darlehen von Fr. 50'000.- zur Verfügung zu stellen, das via Zahlstelle des Fonds aus Tansania überwiesen werden sollte. Sein

- 4 -

zweites Beitritts-gesuch wurde, weil der Solidaritätsfonds seine Machenschaften durchschaute, abgelehnt. Kuenzler wäre aber sehr wahrscheinlich auch als Genossenschafter kaum in den Genuss der Pauschalentschädigung gekommen, da er selber zugegebenermassen noch genügend Mittel in der Schweiz besitzt.

Abgesehen von diesem Einzelfall ist aber der Solidaritätsfonds ein geeignetes Mittel, um die Auslandschweizer vor derartigen Ueberraschungen, wie sie sie nun in Tansania erleben, in etwa zu schützen. Nach unseren Erkundigungen sind aber von den insgesamt 486 Auslandschweizern und Doppelbürgern nur 29 dem Solidaritätsfonds beigetreten; weitere 7 Genossenschafter haben Leistungen aus dem Solidaritätsfonds bereits erhalten.

Dienst für Auslandschweizer-
angelegenheiten
i.A.


(Leippert)

Kopie geht an Herrn Minister Jaccard.